Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 119 (1938)

Vereinsnachrichten: Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor: Senn, G. / Geigy, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Regolamenti nuovi, statuti dell'istituzione, ecc.

Statuten

der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.)

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

§ 1. Unter dem Namen

Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) Société Helvétique des Sciences Naturelles (S. H. S. N.) Società Elvetica di Scienze Naturali (S. E. S. N.) Societad Elvetica da las Scienzas Natüralas (S. E. S. N.)

besteht eine im Jahre 1815 gegründete Korporation von unbestimmter Dauer. Ihr Sitz ist in der Regel am Orte des jeweiligen Zentralvorstands, wenn nicht durch Senatsbeschluss anders bestimmt wird. Sie handelt als Schweizerische Akademie der Wissenschaften mathematischnaturwissenschaftlicher Richtung und als Nationaler Forschungsrat.

- § 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Kenntnis der Natur überhaupt und der vaterländischen insbesondere, sowie Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnis zum Nutzen des Vaterlandes.
- § 3. Die Gesellschaft bildet den Sammelpunkt für alle kantonalen und lokalen allgemeinen naturforschenden Gesellschaften und für alle schweizerischen Fachgesellschaften, welche einzelne Zweige der Naturwissenschaften oder der Mathematik pflegen.

Die Gesellschaft sucht alle naturwissenschaftlichen Bestrebungen der Schweiz in sich zu vereinigen, insbesondere die oben genannten Gesellschaften als Zweiggesellschaften sich anzugliedern.

- § 4. Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck:
- a) Durch Abhaltung jährlicher Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und Mitteilungen an wechselnden Orten des Landes.
- b) Durch Ernennung von Kommissionen zur Ausführung bestimmter Aufgaben.
- c) Durch Herausgabe und Tausch von Veröffentlichungen, sowie durch Unterhalt einer Bibliothek.

- d) Durch Verwaltung der ihr anvertrauten Naturdenkmäler, prähistorischen Stätten, Stiftungen usw.
- e) Durch Mitwirkung an internationalen naturwissenschaftlichen und mathematischen Bestrebungen.
- f) Durch Vertretung der Schweiz in internationalen Vereinigungen der Akademien, in den Unionen, sowie im internationalen Rat der wissenschaftlichen Unionen usw.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer Kenntnisse in irgendeinem Fache der Naturwissenschaften oder der Mathematik erstrebt oder geneigt ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss entweder von einer Zweiggesellschaft oder von zwei Mitgliedern der Gesellschaft beim Zentralvorstand schriftlich angemeldet werden.

In der Anmeldung sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Bürgerort, Amt oder Beruf, eventuell Spezialfach, sowie die genaue Adresse anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob der Angemeldete Mitglied einer Zweiggesellschaft (s. § 15) ist.

§ 6. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Zentralvorstand nach vorangegangener Prüfung der Anmeldung. An jeder Mitgliederversammlung wird das Verzeichnis der seit der vorangehenden Versammlung aufgenommenen Mitglieder bekanntgegeben.

Jedem neuen Mitgliede wird seine Aufnahme durch Zusendung einer Mitgliederkarte angezeigt.

- § 7. Die Mitglieder erhalten die laufenden Verhandlungen unentgeltlich und geniessen auf den übrigen Veröffentlichungen Preisermässigung, sofern überhaupt eine solche besteht. Die Mitglieder haben das Recht auf unentgeltliche Benützung der Bibliothek (Stadtbibliothek in Bern).
- § 8. Jedes Mitglied entrichtet bei seiner Aufnahme eine Gebühr von Fr. 6; die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrags.

Durch einmalige Einzahlung von 20 Jahresbeiträgen wird jedes Mitglied von der Aufnahmegebühr und von ferneren Jahresbeiträgen befreit. Es wird hierdurch Mitglied auf Lebenszeit.

- § 9. Die Mitgliederbeiträge sind im Februar fällig. Neueingetretene Mitglieder erhalten die Statuten, das Mitgliederverzeichnis und die Verhandlungen der im Jahre ihrer Aufnahme abgehaltenen Jahresversammlung.
- § 10. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, erhalten die Verhandlungen nicht mehr; verweigern sie den Beitrag

während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, so werden sie als ausgetreten betrachtet und aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen (s. auch § 13).

- § 11. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich um die vaterländische Naturkunde oder überhaupt um die Naturwissenschaften bzw. Mathematik, verdient gemacht haben. Ihre Zahl wird auf fünfzig beschränkt unter angemessener Verteilung auf die verschiedenen Disziplinen. Aufträge auf Erteilung der Ehrenmitgliedschaft müssen mit schriftlicher Begründung dem Zentralvorstand vor dem 1. März eingereicht werden. Die Ernennung erfolgt durch den Senat (s. § 30 m) in geheimer Wahl mit absolutem Stimmenmehr.
- § 12. Die Ehrenmitglieder, sowie die Vertreter des Bundesrates im Senat (s. § 28) haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- § 13. Mitglieder, welche aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben ihren Austritt dem Quästor schriftlich anzuzeigen (s. auch § 10).
- § 14. Ein Mitglied, das auf irgendeine Weise die Interessen der Gesellschaft schädigt oder dieser zur Unehre gereicht, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss geschieht auf Antrag des Zentralvorstands durch den Senat in geheimer Abstimmung; es sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Der Ausschluss ist zulässig ohne Angabe der Gründe.

III. Zweiggesellschaften

§ 15. Kantonale oder lokale allgemeine naturforschende Gesellschaften, sowie schweizerische naturwissenschaftliche oder mathematische Fachgesellschaften können auf ihr Gesuch mit Empfehlung des Zentralvorstands von der Mitgliederversammlung als "Zweiggesellschaften" aufgenommen werden.

Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen.

§ 16. Die Zweiggesellschaften haben das Recht, Vorschläge für die in die Gesellschaft neu aufzunehmenden Mitglieder zu machen, sich an der Mitgliederversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen und einen ständigen Abgeordneten in den Senat zu wählen.

Denjenigen schweizerischen Fachgesellschaften, welche Zweiggesellschaften sind, liegt die Pflicht ob, die ihrem Fach entsprechende Sektionssitzung an der Jahresversammlung zu organisieren (s. § 19).

§ 17. Der ständige Abgeordnete in den Senat, sowie dessen Stellvertreter, wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt; beide müssen Mitglieder der S. N. G. sein. Die Kosten der Abordnung trägt die betreffende Zweiggesellschaft.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beginnt zu gleicher Zeit wie diejenige des Zentralvorstands.

§ 18. Die Zweiggesellschaften haben ihre Jahresberichte jeweilen vor dem 30. April dem Zentralvorstand einzusenden; Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand sofort anzuzeigen.

IV. Versammlungen der Gesellschaft

§ 19. Alljährlich findet eine Versammlung der Gesellschaft statt, zu der alle Mitglieder durch Zirkular eingeladen werden.

Diese Jahresversammlung, während welcher auch die ordentliche Mitgliederversammlung (s. § 24) abgehalten wird, soll in der Regel drei Tage dauern.

An der Jahresversammlung werden allgemeine wissenschaftliche Sitzungen sowie Sektions- oder Fachsitzungen zur Pflege einzelner Zweige der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik abgehalten. Die allgemeinen Veranstaltungen werden durch den Jahresvorstand, die Sektions- und Fachsitzungen durch die schweizerischen Zweiggesellschaften der entsprechenden Fächer organisiert (s. § 16). Für die Durchführung der Jahresversammlung bestehen besondere Vorschriften.

§ 20. Der Ort der Jahresversammlung wechselt zwischen den verschiedenen Landesteilen. Er wird durch den Senat in der Sitzung des vorangehenden Jahres auf Antrag des Zentralvorstands bestimmt.

Die Organisation der Jahresversammlung liegt einem besondern Vorstand, dem Jahresvorstand ob. Dieser bestimmt ihren Zeitpunkt im Einverständnis mit dem Zentralvorstand.

§ 21. Der Jahresvorstand muss wenigstens drei Mitglieder zählen. Der Jahrespräsident wird durch den Senat jeweilen in dessen Sitzung des vorangehenden Jahres gewählt, und zwar für Orte, an denen sich eine Zweiggesellschaft befindet, auf deren Vorschlag hin.

Der Jahrespräsident ordnet sich die übrigen Mitglieder des Jahresvorstandes bei, in Verbindung mit der Zweiggesellschaft des betreffenden Ortes.

Der Jahrespräsident leitet die ganze Jahresversammlung mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Zentralpräsidenten geleitet wird.

Über Pflichten und Rechte des Jahresvorstandes, sowie über die nähere Organisation der Jahresversammlung werden besondere Vorschriften erlassen.

§ 22. Dem Senat steht das Recht zu, ausser der Jahresversammlung andere, wissenschaftlichen Zwecken dienende Versammlungen einzuberufen.

V. Organisation

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Mitgliederversammlung.

Der Senat.

Der Zentralvorstand.

Die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

§ 24. Während der Jahresversammlung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Kann eine Versammlung nicht abgehalten werden, so ist der Zentralvorstand befugt, von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen; er hat aber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 25. Die Verhandlungsgegenstände sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung aufzuzählen.

Verhandlungsgegenstände, die nicht in diesem Einladungsschreiben stehen, können nur mit Zustimmung sämtlicher anwesender Mitglieder des Zentralvorstands sofort behandelt werden.

§ 26. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die ihr von Senat und Zentralvorstand vorgelegten Geschäfte.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder (§ 56, Al. 2, und § 57 bleiben vorbehalten).

- § 27. Der Mitgliederversammlung steht der Entscheid über folgende Senatsbeschlüsse zu:
 - a) Genehmigung des Berichts des Zentralvorstands.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren.
 - c) Genehmigung von Bericht und Jahresrechnung des Quästorats, einschliesslich der Rechnungen sämtlicher Kommissionen, Entlastung der Rechnungsführer, sowie Genehmigung des Voranschlags der Zentralkasse für das folgende Jahr.
 - d) Sitz und Zusammensetzung des Zentralvorstands und der Revisionsstelle bei deren Neuwahl.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags.
 - f) Änderung der Statuten (s. § 56).
 - g) Allfällige Anträge auf Aufhebung der Gesellschaft (s. § 57-59).

Verweigert die Mitgliederversammlung einem ihr durch den Senat vorgelegten, im Einladungsschreiben erwähnten Beschluss die Genehmigung, so kann im Falle der Dringlichkeit über diesen Gegenstand in einer zweiten, während derselben Jahresversammlung abzuhaltenden Geschäftssitzung gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, ohne dass eine schriftliche Einladung zu ergehen hat. Der Zentralvorstand bestimmt über die Dringlichkeit und gibt die Abhaltung einer zweiten Geschäftssitzung sowohl in der Mitgliederversammlung als in den Sektionssitzungen bekannt.

B. Der Senat

§ 28. Der Senat bildet die Delegiertenversammlung der S.N.G. und ist dazu bestimmt, die Stetigkeit in der Leitung der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Er erledigt alle die Gesellschaft betreffenden Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Zentralvorstands oder der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Er besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Zentralvorstands und aller früheren Zentralvorstände, aus den Präsidenten der Kommissionen und den Abgeordneten der Zweiggesellschaften, aus den Jahrespräsidenten des laufenden und des folgenden Jahres, aus eventuellen Delegierten anderer Körperschaften (über Rechte und Pflichten dieser Delegierten entscheidet der Senat), ferner aus Abgeordneten des Bundesrates der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Zahl der letzteren darf ein Viertel der von der Gesellschaft bestellten Mitglieder (die Abgeordneten der Zweiggesellschaften nicht miteingerechnet) nicht übersteigen.

Mit Ausnahme der Delegierten des Bundesrates müssen alle Mitglieder des Senats Mitglieder der S. N. G. sein.

Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme.

Der Zentralpräsident ist Präsident des Senats, der Zentralsekretär führt das Protokoll. Die Abgeordneten der Kommissionen und Zweiggesellschaften können durch ihre Stellvertreter vollgültig vertreten werden; in dringendem Verhinderungsfall von beiden auch durch ein anderes Mitglied der Kommission oder Zweiggesellschaft (das Mitglied der S. N. G. sein muss), wenn dies dem Zentralvorstand vorher angezeigt wird.

- § 29. Der Senat hält wenigstens eine ordentliche Sitzung im Jahre ab, und zwar einige Zeit vor der Jahresversammlung; er kann ausserdem vom Zentralvorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte es verlangen.
- § 30. Der Senat behandelt alle die Gesellschaft betreffenden Fragen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung beschliesst er über die unter § 27 a—g erwähnten Geschäfte.

Endgültig beschliesst er:

a) Die Weiterleitung der an die Eidgenossenschaft gerichteten Kreditbegehren der Kommissionen und Fachgesellschaften.

- b) Über den gesamten internationalen Verkehr der Gesellschaft; die Ernennung ihrer ständigen Vertreter in internationalen Vereinigungen und Komitees; die Abhaltung internationaler naturwissenschaftlicher oder mathematischer Kongresse in der Schweiz, besonders sofern hierfür öffentliche Mittel beansprucht werden sollen; die Beteiligung an ausserschweizerischen Unternehmungen und über die Belegung von Arbeitsplätzen an internationalen wissenschaftlichen Instituten seitens der Gesellschaft oder seitens der schweizerischen Eidgenossenschaft, falls hierüber vom Bundesrate ein Gutachten der S. N. G. eingeholt wird.
- c) Über die Schlichtung allfälliger Differenzen im Schosse der Gesellschaft.
- d) Über alle ihm durch den Zentralvorstand zur Begutachtung vorgelegten Fragen, sofern sie nicht unter § 27 a—g fallen.
- e) Die allfällige Schaffung besonderer Beamtungen und die Bestätigung der durch den Zentralvorstand getroffenen Wahlen der betreffenden Beamten.
- f) Die Genehmigung der Reglemente der Kommissionen und eventuelle Aufstellung besonderer Bestimmungen über dieselben; die Wahl der Mitglieder der Kommissionen (s. § 37).
- g) Über neue Unternehmungen der Gesellschaft und Einsetzung von Kommissionen, bzw. deren Aufhebung.
- h) Die Genehmigung finanzieller Beiträge an einzelne Kommissionen oder für besondere Zwecke, sofern dies nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder des Zentralvorstands liegt (s. §§ 32 und 33).
- i) Die Aufnahme neuer Zweiggesellschaften.
- k) Die allfällige Einberufung und Anordnung besonderer, wissenschaftlichen Zwecken dienender Versammlungen der Gesellschaft (s. § 22).
- 1) Den Ort der Jahresversammlung und die Wahl des Jahrespräsidenten des nächsten Jahres (s. §§ 20 und 21).
- m) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. §§ 11 und 12).
- n) Den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 14).

Der Senat erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über seine endgültigen, sowie über seine unter Vorbehalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

C. Der Zentralvorstand

§ 31. Der Zentralvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er tritt am 1. Januar des auf seine Wahl folgenden Jahres ins Amt. Der Sitz des Zentralvorstands wechselt alle sechs Jahre.

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Quästor und dem Beisitzer.

Zur Besorgung der Bureauarbeiten ist dem Zentralvorstand ein ständiges Sekretariat beigegeben.

§ 32. Der Zentralvorstand besorgt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, für die nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten ein anderes Organ zuständig ist.

Er kann für ausserordentliche Ausgaben über einen Jahreskredit von 1000 Fr. verfügen.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift führen je zwei seiner Mitglieder kollektiv, in der Regel der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem andern Vorstandsmitgliede zusammen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Zentralvorstands, des Senats, der Mitgliederversammlung usw. Er besorgt im allgemeinen den Verkehr nach aussen mit den Behörden, dem Ausland, den Gesellschaftsorganen usw.

Der Sekretär oder ein vom Zentralvorstand bezeichneter Stellvertreter führt das Protokoll des Zentralvorstands, des Senats, der Mitgliederversammlung. Er hält ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und übrigen Personalverhältnisse und teilt sich mit dem Präsidenten in die Korrespondenz. Er besorgt die Versendung der Verhandlungen, der Zirkulare, Mitgliederkarten und reicht zuhanden der Verhandlungen das Kapitel über Personalbestand ein. Ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis hält er zur Verfügung des Jahresvorstands.

Über die Aufgaben des Quästors siehe §§ 52 ff.

Im übrigen werden einzelne Geschäfte nach Übereinkunft verteilt. Im Laufe des Jahres entstehende Lücken ergänzt der Zentralvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl getroffen wird.

§ 33. Dem Zentralvorstand liegt ob:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder und Kenntnisgabe des Verzeichnisses der Neuaufgenommenen an die Jahresversammlung (s. § 6).
- b) Erwerb von Grundeigentum oder andern dinglichen Rechten der Gesellschaft, Annahme von Schenkungen und Vergabungen, Anlage der Gelder und Verwaltung des Archivs.
- c) Festsetzung der Besoldungen ständiger Beamten der Gesellschaft, der Entschädigungen für die Sitzungen des Senats und des Zentralvorstands und anderweitiger Honorare.
- d) Vorlage der Jahresrechnung der Gesellschaft, sowie sämtlicher Kommissionen und des Voranschlags vor den Senat.
- e) Berichterstattung und Rechnungsablage an den Senat und die Mitgliederversammlung.
- f) Berichterstattung und Rechnungsablage an den Bundesrat über die vom Bunde unterstützten Arbeiten und Veröffentlichungen.

- g) Pflege der Beziehungen zu den Zweiggesellschaften (s. Abschnitt III).
- h) Begutachtung der Kommissionsreglemente und Genehmigung der Kommissionsberichte.
- i) Vermittlung von Vorschlägen für den Ort der Jahresversammlung.
- k) Unterstützung des Jahresvorstands bei Anordnung der Jahresversammlung.
- 1) Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung und der Abrechnung der aus der Gesellschaftskasse zu bestreitenden Auslagen des Jahresvorstands.
- m) Herausgabe der Verhandlungen und Nekrologe.
- n) Genehmigung der Wahl des Bibliothekars (s. § 51), Wahl eines Abgeordneten an die Stadtbibliothek von Bern und Wahl des Archivars (s. § 49).
- o) Wahl von Delegierten an Unternehmen, an der die S.N.G. beteiligt ist.
- p) Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Senatssitzungen.
- q) Vorberatung aller den Geschäftsgang betreffenden Anträge an den Senat, sowie der Statutenänderungen, Festsetzung und Bekanntgabe des Traktandenverzeichnisses für Senat und Mitgliederversammlung, Aufstellung von Wahlvorschlägen.
- r) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats.

D. Die Revisionsstelle

§ 34. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Zentralvorstand und für die gleiche Dauer vier Mitglieder der Revisionsstelle. In Angelegenheiten von Kommissionen mit Spezialquästoren (s. § 52) ist der Zentralquästor von Amtes wegen Mitglied der Revisionsstelle.

Ihre Aufgabe ist die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen. Sie hat durch Einsichtnahme in die Bücher, die Belege, die Kasse und den Vermögensbestand zu erfolgen.

§ 35. Die Mitglieder der Revisionsstelle sollen in der Regel in dem Kanton wohnen, in dem der Zentralvorstand seinen Sitz hat.

VI. Die ständigen Kommissionen

§ 36. Zur Ausführung bestimmter Aufgaben oder zur Besorgung besonderer Vermögensverwaltungen oder Stiftungen kann die Gesellschaft ständige wissenschaftliche und Finanzkommissionen ernennen. (Kapitalanlage s. § 48; Buchführung und Geldverkehr s. § 52.)

§ 37. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf deren Vorschlag nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Zentralvorstand durch den Senat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Ihre Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstands. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Vorschläge der Kommissionen zum Ersatz der in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitglieder werden durch den Zentralvorstand dem Senate vorgelegt. Der Zentralvorstand ist befugt, die vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder vorgängig ihrer Wahl durch den Senat zur sofortigen Teilnahme an der Arbeit der Kommission zu ermächtigen, falls dieser eine längere Vakanz nachteilig wäre.

Die Konstituierung der Kommissionen geschieht durch diese selbst. Der Präsident ist Mitglied des Senats; die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter.

Der Präsident führt im Rahmen der Kompetenzen seiner Kommission die rechtsgültige Unterschrift.

Die von den Kommissionen aufgestellten und durch den Zentralvorstand geprüften Reglemente unterliegen der Genehmigung des Senats, ebenso auch spätere Reglementsänderungen.

§ 38. Sämtliche Kommissionen sollen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der S. N. G. bezeichnen.

Die Kommissionen haben je ein Exemplar ihrer eigenen, sowie der von ihnen veranlassten oder finanziell unterstützten Veröffentlichungen der Bibliothek und dem Archiv der Gesellschaft, sowie der schweizerischen Landesbibliothek einzuhändigen. Über Ausnahmefälle beschliesst der Senat.

Die Kommissionen haben ihre nicht mehr im Gebrauch stehenden Protokolle, sowie weitere, die Kommissionstätigkeit betreffenden Schriftstücke und Dokumente dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 39. Die in den Verhandlungen zu veröffentlichenden Jahresberichte der Kommissionen sind dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden.

Die Jahresrechnungen sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

(Betreffend Unterschrift s. §§ 52 und 53).

§ 40. Die von der Eidgenossenschaft unterstützten Kommissionen haben ausserdem schon mit der Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht und einen kurzen Auszug zur Publikation im bundesrätlichen Geschäftsbericht dem Zentralvorstande zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern einzureichen. Ebenso haben sie letzterem wenigstens ein Exemplar ihrer Veröffentlichungen zuzustellen.

Der Senat kann den Kommissionen bestimmte Beiträge für ihre Auslagen gewähren.

VII. Internationale Verbindungen

§ 41. Der Senat wählt zwei Abgeordnete in den Internationalen Rat der wissenschaftlichen Unionen. Die Amtsdauer der Abgeordneten fällt zusammen mit der des Zentralvorstands. Der eine Vertreter ist der jeweilige Zentralpräsident, der zweite soll in der Regel aus einem anderssprechenden Landesteile sein.

(Siehe Beschlüsse Verhandlungen 1920, I. Teil, Seite 42.)

Die S. N. G. beteiligt sich nach Bedürfnis an den internationalen wissenschaftlichen Unionen; dafür sind Schweizer Komitees dieser Unionen gebildet worden.

VIII. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- § 42. Die Verhandlungen der S. N. G. werden auf Ende jedes Jahres durch den Zentralvorstand publiziert. Darin soll über den Verlauf der Jahresversammlung und die dabei gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge, über die Tätigkeit des Zentralvorstands, des Senats, der Kommissionen, der Zweiggesellschaften und der Abgeordneten der S. N. G. in aus- und inländischen Institutionen Bericht erstattet werden. Ausserdem enthalten sie die Nekrologe verstorbener Mitglieder.
- § 43. Die *Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft* werden durch eine besondere Kommission, die "Denkschriften-Kommission", herausgegeben.

Die *Denkschriften* sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt. Abhandlungen von Mitgliedern der S. N. G. haben in der Regel den Vorzug.

Die Kommission kann Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann von der Jahresversammlung oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienenden Druckschriften veranlasst werden.

§ 44. Von sämtlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, sofern sie nicht von besonderen Kommissionen herausgegeben werden (s. § 38), sind wenigstens der Bibliothek der S. N. G. je zwei, dem Archiv, dem eidgenössischen Departement des Innern und der schweizerischen Landesbibliothek je ein Exemplar einzuhändigen.

Die für den Tauschverkehr nötige Zahl der Veröffentlichungen der Gesellschaft ist zur Verfügung des Zentralvorstands, bzw. des Bibliothekars der S. N. G. zu halten.

IX. Vermögen der Gesellschaft und Rechnungsführung A. Vermögen und Spezialfonds

- § 45. Das Vermögen der Gesellschaft besteht:
- a) Aus dem Stammkapital.
- b) Aus den übrigen vorhandenen Wertschriften und Barmitteln.
- c) Aus den Spezialfonds, soweit sie nicht selbständigen Stiftungen oder Dritten gehören.
- d) Aus dem Archiv nebst dem zugehörigen Mobiliar.
- e) Aus dem Vorrat an Veröffentlichungen, die zum Verkauf bestimmt sind.
- f) Aus den der Gesellschaft gehörenden Naturdenkmälern, prähistorischen Stätten, andern Grundstücken, selbständigen, dauernden dinglichen Rechten, Sammlungen und dgl.
- § 46. Das Stammkapital darf nicht angetastet werden. Es wird gespiesen durch die einmaligen Beiträge der Mitglieder auf Lebenszeit (s. § 8), durch Geschenke, Legate usw.

Die Zinsen des Stammkapitals dienen zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Gesellschaft.

§ 47. Nimmt die Gesellschaft Vermögenswerte entgegen, die im Rahmen des Gesellschaftszweckes einer besondern Aufgabe dienen sollen, so hat sie deren Verwaltung der Auflage gemäss zu besorgen und hierfür die in der Auflage vorgesehenen oder als zweckmässig erachteten Kommissionen zu bestellen.

Übernimmt die Gesellschaft Vermögen von Privaten oder von Stiftungen mit selbständiger Persönlichkeit nicht zu Eigentum, sondern zur Verwaltung oder Beaufsichtigung in irgendeiner Richtung, so hat sie im Umfang der übernommenen Aufgabe die Verwaltung und Aufsicht zu besorgen und hierfür die vorgesehenen oder als zweckmässig erachteten Kommissionen zu bestellen.

§ 48. Die Beschlussfassung über die Anlage der Kapitalien und Fonds der Gesellschaft in Wertpapieren ist Sache des Zentralvorstands; ausgenommen sind die Fälle, in denen durch Schenkungsbestimmungen oder durch Senatsbeschluss diese Aufgabe andern Personen übertragen worden ist.

Die Wertpapiere sollen im allgemeinen bei einer Bank mit Staatsgarantie deponiert werden; Beschlussfassung hierüber ist Sache des Zentralvorstands.

Die Ausführung dieser Beschlüsse und die Aufbewahrung der Depotquittungen ist Aufgabe des Zentralquästors und in den Ausnahmefällen der hierfür bezeichneten Personen.

- (S. auch §§ 35 und 52.)
- § 49. Das Archiv besteht aus allen für die Gesellschaft und deren Kommissionen wichtigen Schriftstücken, Drucksachen, Dokumenten, Urkunden, Protokollen usw., sowie aus je einem Exemplar der wissen-

schaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und ihrer Kommissionen.

Ein vom Zentralvorstand gewählter Archivar besorgt die Instandhaltung, Fortführung und Ergänzung des Archivs; er hat ein genaues, fortlaufendes Verzeichnis der darin enthaltenen Gegenstände zu führen und das Zuwachsverzeichnis jährlich für den Druck in den Verhandlungen zu liefern.

- § 50. Die Beaufsichtigung der prähistorischen Stätten und Naturdenkmäler, mögen sie zum Eigentum der Gesellschaft gehören oder seien sie nur mit einer ihrem Schutz entsprechenden Dienstbarkeit belastet, wird dem Delegierten im Vorstand des Naturschutzbunds übertragen. Dieser Delegierte hat auf 30. April jedes Jahres dem Zentralvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit und über den Zustand der vorgenannten Stätten und Denkmäler einzureichen.
- § 51. Die Bibliothek der Gesellschaft ist vom 1. Januar 1902 an, unter Wahrung des Benützungsrechtes durch die Mitglieder der Gesellschaft, der Stadtbibliothek Bern gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 2500 als Eigentum abgetreten worden (s. Vertrag).

Als Bibliothekar wird von der Bibliothekskommission, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der S. N. G., ein Angestellter der Stadtbibliothek in Bern ernannt. Ferner ernennt der Zentralvorstand einen Bevollmächtigten bei der Bibliothekskommission der Stadtbibliothek Bern gemäss Pflichtenheft. (S. Verh. 1928, I. Teil, S. 131.)

Der Bibliothekar erstattet dem Zentralvorstand jährlich vor dem 30. April einen Bericht, in welchem allfällige Veränderungen im Tauschverkehr, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus¹ Erwähnung finden sollen.

B. Rechnungsführung (Quästoriat)

§ 52. Es ist die Aufgabe des Zentralquästors, den Zahlungsverkehr für die Gesellschaft und ihre Unternehmungen zu besorgen und die hierfür notwendigen Bücher zu führen.

Auf Beschluss des Senats können diese Aufgaben für besondere Fälle Spezialquästoren übertragen werden. Ein solcher Spezialquästor wird von der zuständigen Kommission gewählt.

Die vom Quästor zu leistenden Auszahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten der Kommission.

Über Fälle, in denen die Einzelunterschrift des Zentralquästors genügt, wie z. B. beim Postcheck, beschliesst der Zentralvorstand.

§ 53. Die Jahresrechnungen der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen sind, nach einer gleichmässigen Anordnung aufgestellt, auf

¹ Anm.: Der Kochfundus, Vermächtnis von Fr. 500 von Herrn Joh. Rud. Koch, seinerzeit Bibliothekar der Gesellschaft, vom 26. Mai 1891, ist zur Erweiterung der Bibliothek bestimmt.

Ende des Jahres abzuschliessen und müssen bis spätestens Ende März beim Zentralvorstand zuhanden der Revisionsstelle eintreffen, vorbehalten die besondern Bestimmungen über die dem eidg. Departement des Innern vorzulegenden Rechnungen. Nach der Revision und Entgegennahme durch den Zentralvorstand werden die Zusammenzüge jeder Rechnung, sowie der Bericht des Zentralquästors und der Voranschlag der Jahresrechnungen, dem Senat und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und in den Verhandlungen veröffentlicht.

Die Rechnungen und Belege, die dem eidg. Departement des Innern eingereicht werden, müssen von den Präsidenten der betreffenden Kommissionen unterzeichnet sein.

- § 54. Der Zentralquästor stellt jährlich auf 1. April zuhanden des Zentralvorstands, bzw. des Senates einen Voranschlag der Jahresrechnung für das nachfolgende Jahr auf; die Voranschläge der Kommissionen werden von diesen selber geregelt.
- § 55. Die vom Bund unterstützten Unternehmungen (Kommissionen, Fachgesellschaften usw.) haben ihre Jahresrechnungen mit den erforderlichen Berichten (§ 40) bis zum 20. Januar dem Zentralvorstand abzuliefern, damit sie von Revisionsstelle und Zentralvorstand bis 31. Januar verabschiedet und dem eidg. Departement des Innern eingesandt werden können.

X. Änderung der Statuten

§ 56. Anträge auf Änderung der Statuten sind vom Zentralvorstand zu begutachten. Der Senat beschliesst darüber unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (s. § 27 f).

Der Senat kann eine Statutenänderung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen. Dasselbe gilt für die Genehmigung eines solchen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu Änderungen der Statuten zu machen; diese Vorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Senatssitzung, in der darüber beraten werden soll, dem Zentralvorstand eingereicht werden.

XI. Auflösung der Gesellschaft

§ 57. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss vom Zentralvorstand dem Senat vorgelegt werden; für dessen Entscheid ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Zu diesem Senatsbeschluss muss die Mitgliederversammlung Stellung nehmen, wobei wieder eine Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschlag gibt.

Wenn Senat und Mitgliederversammlung sich für Auflösung der Gesellschaft entschieden haben, veranstaltet der Zentralvorstand nach Jahresfrist eine Urabstimmung, bei der alle Mitglieder schriftlich ihr Votum abgeben können.

Entscheidet sich bei dieser Urabstimmung eine Zweidrittelsmehrheit der eingegangenen Voten für Auflösung, so ist diese rechtsgültig beschlossen.

§ 58. Wird der Antrag bei der Urabstimmung angenommen, so ist sämtlichen Mitgliedern davon Mitteilung zu machen.

Der Auflösungsbeschluss wird an den schweizerischen Bundesrat zur Genehmigung weitergeleitet.

§ 59. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Dasselbe muss eine der ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung erhalten, worüber der Senat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung beschliesst.

Der Verwendungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des schweizerischen Bundesrates.

XII. Schlussbestimmungen

§ 60. Diese Statuten treten am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit ihrer Annahme fallen alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Reglemente dahin.

Also beschlossen von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Chur, am 27. August 1938.

Der Zentralpräsident: Prof. Dr. G. Senn.

Der Zentralsekretär: Dr. R. Geigy.

Statuts

de la

Société Helvétique des Sciences Naturelles (S. H. S. N.)

I. Nom, durée, siège et but de la société

§ 1er. La

Société helvétique des Sciences naturelles (S. H. S. N.) Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) Società Elvetica di Scienze Naturali (S. E. S. N.) Societad Elvetica da las Scienzas Natüralas (S. E. S. N.)

est une association fondée en 1815. Elle jouit de la personnalité civile. Sa durée est illimitée. Son siège social est au lieu de résidence du Comité central en charge, tant que le Sénat n'en a pas décidé autrement. Elle tient lieu d'Académie suisse des Sciences et de Conseil national de recherches.